

gesetzt ist, mit —= 5 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —=, in gleichen Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Beziehung von den Werkseigenthümern, Betriebsbeamten, Steigern oder den sonstigen Vorgesetzten erteilten Anordnungen mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. —= —= bestraft.

Art. 20.

Im Wiederholungsfalle können bei allen in Artikel 1 bis 19 bezeichneten Vergehen die Strafen bis auf das Doppelte der Strassätze gesteigert werden.

Art. 21.

Neben den Strafen, welche in den vorstehenden Artikeln auf die dort bezeichneten Vergehen gesetzt sind und den außerdem nach Befinden eintretenden Criminalstrafen kann auch Entlassung aus der Arbeit nach den Bestimmungen in § 80 und 81 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 eintreten.

Art. 22.

Die auf Grund der vorstehenden Strafordnung verhängten und von der Grubenverwaltung einzuziehenden und beziehentlich von dem Lohne zu kürzenden Geldstrafen fließen der Knappschaftscasse zu; die Geld- oder Schichtenstrafen, welche dem Arbeiter zu Vergütung eines von ihm angerichteten Schadens oder wegen verhangener Versäumnis auferlegt werden und von der Schichtenzahl zu kürzen sind, gehen der Werkskasse zu Gute.